

Geschäftsordnung für die Gremien der Bürgerstiftung Lüdinghausen

hier: Vorstand
Stiftungsrat
Stifterforum
Fachausschüsse

§1 Einberufung

(1) Die/Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Sitzungstermin ein. In dringenden Ausnahmefällen genügt eine kürzere Frist.

(2) Mitglieder des Gremiums, die verhindert sind, haben dies der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§2 Einberufung in Ausnahmefällen

Das Gremium ist einzuberufen, wenn

- a) die/der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied dies nach Geschäftslage für erforderlich hält,
- b) ein Drittel der Mitglieder des Gremiums unter Angabe der Gründe dies fordert.

§3 Tagesordnung

(1) Die/der Vorsitzende des Gremiums stellt die Tagesordnung auf.

(2) Im Falle des §2 hat sie/er die verlangten Beratungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen.

§4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist das Gremium nicht beschlussfähig, so kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt.

(2) Das Gremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit die Satzung oder anderweitige gesetzliche Regelungen keine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.

§5 Gang der Verhandlung

(1) Die/der Vorsitzende des Gremiums eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er kann die Sitzungsleitung auch an ein anderes Mitglied des Gremiums delegieren. Ist auch die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert oder gibt es eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n nicht, wählt das Gremium aus seiner Mitte eine/einen Sitzungsleiter/-in.

(2) Die/der Vorsitzende sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung. Sie/er hat das Recht, Mitgliedern, die ihren/seinen Aufforderungen nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen.

§6 Teilnahme weiterer Personen

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Bei Bedarf kann die/der Vorsitzende weitere Personen zur Beratung des Gremiums einladen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§7 Anwesenheitsliste

Bei jeder Sitzung des Gremiums ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§8 Gegenstand der Abstimmung

(1) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind die in der Tagesordnung enthaltenen Beratungspunkte.

(2) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden unter Erweiterung der Tagesordnung zur Beratung zugelassen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gremiums der Erweiterung der Tagesordnung zustimmt.

§9 Abstimmung

(1) Die/der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung (Zuruf, Handerhebung). Mit verdeckten Stimmzetteln ist abzustimmen, wenn es ein/e Stimmberechtigte/r verlangt.

(2) Wird mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen, zu einem Beratungspunkt auch die Stimme der nicht anwesenden Mitglieder einzuholen, so kann dieses im Umlaufverfahren in Textform geschehen. In diesem Falle ist die Stimme innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung gegenüber der/dem Vorsitzenden abzugeben.

(2) Im Einzelfall kann die/der Vorsitzende bestimmen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt.

§ 10 Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums.

§11 Protokoll

(1) Über die Sitzungen der Gremien ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist von der/dem Protokollantin/Protokollanten zu unterzeichnen.

(2) Auf Verlangen der Mitglieder muss eine von ihnen abgegebene Erklärung in das Protokoll aufgenommen werden.

(3) Das Protokoll ist allen ordentlichen Mitgliedern des Gremiums in Textform zu übersenden.

(4) Über Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls wird in der nächsten Sitzung beschlossen, in der auch das Protokoll zu genehmigen ist.

§12 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Vorstandes am 07. Oktober 2013 in Lüdinghausen verabschiedet.

(2) Sie tritt unmittelbar nach der Verabschiedung in Kraft.